

nachrichtigung, ergriff einen Schürhaken und bedrohte damit Astaschew; daraufhin verließ er das Zimmer und kehrte nicht mehr dorthin zurück.

Nachdem der Untersuchungsführer diese Aussagen des Beschuldigten zu Protokoll genommen hatte, ging er näher auf sie ein und forderte den Beschuldigten auf, insbesondere zu erklären, warum sich in der zusammengepreßten Hand der Leiche ein Knopf befand, der von dem Mantelärmel des Beschuldigten abgerissen worden war. Astaschew war genötigt, neue Umstände in seine Aussagen einzuführen. Er erklärte jetzt, seine Frau habe, während sie sich stritten, von seinem Mantel „unbemerkt“ den Knopf abgerissen und, als er aus dem Zimmer lief, geschrien: „Ich werde mich aufhängen. Du wirst die Folgen tragen“ und dabei nach einem Strick gegriffen. Astaschew konnte aber nicht erklären, wieso er gesehen hatte, daß seine Frau nach einem Strick griff, da er, nach seinen Aussagen, in dem Augenblick aus dem Zimmer herauslief, als sie ihn mit dem Schürhaken bedrohte. Er konnte auch nichts weiter über den „für ihn unbemerkt abgerissenen Knopf“ erzählen. Die Aussagen Astaschews wurden völlig widerlegt durch die Aussagen von Zeugen — Hausbewohnern, die gesehen hatten, wie Astaschew ruhig aus dem Zimmer ging und hinter sich die Tür verschloß. Irgendwelche aus dem Zimmer dringende Schreie hatte niemand gehört.

Die Prüfung und Widerlegung widersprüchlicher und unwahrer Aussagen des Beschuldigten geben dem Untersuchungsführer oft neue wertvolle Beweise in die Hand.

Wird dem Beschuldigten nachgewiesen, daß er einen tatsächlichen Umstand absichtlich leugnet, so führt das fast immer zur Erlangung neuer Beweise, die einen anderen Umstand bestätigen. Wenn der Beschuldigte sich auf sein Alibi beruft und behauptet, daß er nicht am Tatort gewesen sein konnte, weil er sich an einem anderen Ort befand, so liefert die Widerlegung seiner Behauptung dem Untersuchungsführer Beweise, die bestätigen, daß der Beschuldigte nicht an dem angegebenen Ort war und also die Fakten bewußt entstellt hat.

Die kategorische Behauptung des Beschuldigten, einen ihm vorgewiesenen Gegenstand nicht zu kennen, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem die Zugehörigkeit des Gegenstandes zum Beschuldigten bereits zweifelsfrei bewiesen ist (wovon der Beschuldigte bis dahin noch nichts weiß), bildet ein gewichtiges Indiz gegen ihn. Die Erklärung des Beschuldigten Lednew, er sähe die am Tatort gefundene Schirmmütze zum ersten Mal, während Verwandte des Beschuldigten sie beim Vorweisen bereits als Lednews Eigentum erkannt hatten, war eines der Indizien, die Lednew der Begehung des Verbrechens überführten.

Manchmal verschweigt der Beschuldigte irgendwelche Umstände, von denen er unbedingt wissen müßte. Nach dem Fixieren seiner Aussagen